

320/0537/2021

Sachbearbeiter: Abteilung 320
Andrea Schickedanz
Az:
Datum: 14.04.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	

Bildung von Ausschüssen zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung; Beschluss über das Verfahren bei der Besetzung der Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen (§ 62 Abs. 2 HGO), wobei die Ermittlung der Ausschusssitze je Fraktion analog § 22 Abs. 3 und 4 KWG erfolgt.

Begründung:

Nachdem die Stadtverordnetenversammlung den Beschluss über die Bildung der Ausschüsse getroffen hat, ist über das Verfahren bzgl. der Besetzung der Ausschüsse zu beschließen. Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 HGO erfolgt die Wahl grundsätzlich im Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind. Wahlleiter ist der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (§ 55 Abs. 4 Satz 4 HGO). Die Wahl findet schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung (§ 55 Abs. 3 HGO) statt. Eine Wahl von Stellvertretern ist nicht notwendig; die Ausschussmitglieder können sich im Einzelfall von jedem anderen Mitglied der Stadtverordnetenversammlung vertreten lassen.

Die Besetzung der Ausschüsse kann jedoch auch im Benennungsverfahren erfolgen (§ 62 Abs. 2 HGO). Diesem Verfahren geht ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung voraus, wonach sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen. Wahlleiter ist ebenfalls der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung. Die Sitzverteilung ermittelt sich entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG nach dem Verfahren Hare-Niemeyer. Sollte auf eine Fraktion bei der Besetzung der Ausschüsse kein Sitz entfallen, so kann sie trotzdem ein Mitglied ihrer Fraktion mit beratender Stimme in die Ausschüsse entsenden (§ 62 Abs. Abs. 4 Satz 2 HGO).

Die Fraktionen müssen die Namen ihrer Ausschussmitglieder der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich benennen, weil diese/r zur konstituierenden Sitzung der Ausschüsse lädt (§ 62 Abs. 3 HGO). Das Präsentationsrecht der Fraktionen für Ausschussmitglieder beschränkt sich nicht auf Fraktionsangehörige. Eine Fraktion darf ihr Kontingent ordentlicher Ausschussmitglieder aus der Mitte der gesamten Stadtverordnetenversammlung nach Belieben zusammenstellen, kann also auch fraktionsfremde Stadtverordnete benennen. Nach Eingang der Benennung gibt die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.

Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser jederzeit abberufen werden.

Scheidet im Laufe der Wahlzeit ein im Wege der Benennung in den Ausschuss entsandtes Mitglied aus, so hat die Fraktion das an dessen Stelle tretende neue Ausschussmitglied der / dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu benennen, denn sie/er ist Wahlleiterin / Wahlleiter. Gegen ihre/seine Feststellung über das Ausscheiden und das Nachrücken ist das Rechtsmittel des Einspruchs in entsprechender Anwendung der §§ 55 Abs. 4 HGO und 25 – 27 KWG gegeben.

Im Laufe der Wahlzeit kann die Stadtverordnetenversammlung jederzeit Ausschüsse auflösen oder neu bilden (§ 62 Abs. 1 Satz 5 HGO).